

- (3) An den zentralen Haushalt sind nicht abzuführen:
- nicht verbrauchte Mittel für Werterhaltung. Diese sind am Ende des Jahres, soweit über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden, dem Fonds für Grundmittel zuzuführen und zur Finanzierung planmäßiger Investitionen bzw. Werterhaltungsmaßnahmen im Folgejahr einzusetzen;
 - nicht verbrauchte Mittel, die entsprechend § 4 Abs. 4 auf das Folgejahr übertragbar sind.

(4) Die am Jahresende nicht verwendeten zusätzlichen Einnahmen, Mehreinnahmen sowie freien Mittel aufgrund von Minderausgaben gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 können nach Abführung der dem zentralen Haushalt zustehenden Mittel dem Fonds der Volksvertretung zugeführt werden, soweit sie am Ende des Jahres über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Dabei ist zu gewährleisten, daß die geplanten Kassenbestände in den Haushalten der nachgeordneten Räte in voller Höhe gesichert werden.

(5) Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände können im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Walterhaltung“ ihres Haushaltsplanes bis zur Höhe von insgesamt 10,0 TM Investitionen, insbesondere für Beschaffungen zur Verbesserung der Betreuung und Versorgung der Bürger, unter Beachtung der Rechtsvorschriften finanzieren.

(6) Von den örtlichen Räten kann über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus der Kauf gebrauchter nicht bilanzierungspflichtiger Grundmittel für die Rationalisierung der Produktion und für Leistungen auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung der Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften² erfolgen.

§7

Durchsetzung der Haushaltsdisziplin

(1) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Leiter der staatlichen Einrichtungen treffen die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften für die Einhaltung einer strengen Haushaltsdisziplin bei der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Haushaltspläne.

(2) Bei Verstößen gegen die Haushaltsdisziplin sind durch die zuständigen staatlichen Leiter die Ursachen aufzudecken, zu beseitigen und die Verantwortlichen nach den Rechtsvorschriften zur Rechenschaft zu ziehen. Die Finanzkontrollorgane sind verpflichtet, die staatlichen Leiter dabei zu unterstützen und die Durchführung der festgelegten Maßnahmen zu kontrollieren.

(3) Die sich aus Verstößen gegen die Haushaltsdisziplin ergebenden finanziellen Mittel sind durch die zuständigen staatlichen Leiter sowie die Staatliche Finanzrevision unmittelbar nach Feststellung auf ein besonderes Konto des zentralen Haushalts abzuführen. Das betrifft rechtswidrig

- geplante Haushaltsmittel und Fonds,
- in den Plan des laufenden Jahres nicht aufgenommene Einnahmen, die zum Zeitpunkt der Planung ihrer Höhe nach bekannt bzw. errechenbar waren,
- in das Folgejahr übertragene Haushaltsmittel,
- nicht vorgenommene oder fehlerhaft ermittelte Abführungen an den zentralen Haushalt,
- vom zentralen Haushalt in Anspruch genommene Mittel,
- bewirtschaftete Haushaltsmittel außerhalb der zulässigen Bankkonten bzw. Bürokassen (hierzu gehören auch unzulässige Bestände auf Verwah- und Sonderkonten),
- vorgenommene Zuführungen zu dem Fonds der Volksvertretung sowie dem Fonds für Grundmittel

sowie rechtswidrige Aufwendungen für Repräsentationen, Werbemaßnahmen, Feiern und persönliche Zuwendungen aus Haushaltsmitteln.

² z. Z. gilt die Richtlinie vom 20. September 1979 zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues (GBl. I Nr. 32 S. 310).

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1983 in Kraft

(2) Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 20. September 1979 zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues (GBl. I Nr. 32 S. 310) wie folgt verändert:

a) Abschnitt II Ziff. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs sind folgende Quellen zu planen:

- Mittel des Staatshaushaltes
- Kredite.“

b) Abschnitt II Ziff. 5 sowie Abschnitt III Ziff. 4 werden aufgehoben.

c) Im Abschnitt III Ziff. 5 werden die Sätze 1 und 2 geändert.

— Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von den örtlichen Räten kann über die staatliche Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen) hinaus der Kauf gebrauchter nicht bilanzierungspflichtiger Grundmittel für die Rationalisierung der Produktion und für Leistungen auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung der Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgen.“

— Im Satz 2 nach dem Stabsstrich „— Fonds der Volksvertretungen“ wird folgender neuer Stabsstrich eingefügt: „— zusätzliche Einnahmen, Mehreinnahmen sowie freie Mittel aufgrund von Minderausgaben (mit Ausnahme der zweckgebundenen Ausgaben)“.

Berlin, den 30. September 1983

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

Anlage I

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Eigene planmäßige Einnahmen der örtlichen Räte

Einnahmen	Die Einnahmen erhalten:
a) Nettogewinnabführung an den Staat, Produktions- und Handelsfondsabgabe, produktgebundene Abgaben, Amortisationsabführungen, Umlaufmittelabführungen sowie andere festgelegte Abgaben der ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, - Städte und Gemeinden
b) Abführungen der Sparkassen	Haushalte der Räte der Kreise
c) Fonds- und Nettogewinnabgabe der Konsumgenossenschaften	Haushalte der Räte der Bezirke
d) Einnahmen der Fachorgane und deren unterstellte staatliche Einrichtungen	Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden
e) ökonomische Abgabe der Landwirtschaft	Haushalte der Räte der Kreise